

Arbeit dieser Sachverständigen von der Forderung nach der Ausnutzung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse aus betrachten, so müssen wir feststellen, daß ein großer Teil der privaten Schriftsachverständigen über erschreckend geringe Kenntnisse auf dem von ihnen vertretenen Gebiet verfügen. Leider gelangt nur ein Teil solcher Gutachten an das Kriminal-Technische Institut zur erneuten Begutachtung, weil diese Gutachten tatsächlich zum Teil von den Gerichten abgenommen werden. In der „Deutschen Volkspolizei“, 1956, Heft 14, ist zu der Arbeit eines solchen Sachverständigen besonders Stellung genommen worden. Es ist m. E. unerläßlich, daß man staatlicherseits eine Regelung des privaten Sachverständigenwesens auf dem Gebiet der Schriftexpertise trifft. Z. Z. ist es praktisch so, daß jeder, der glaubt, das notwendige Wissen auf diesem Gebiet zu besitzen, sich als Schriftsachverständiger betätigen kann. Einen besonderen Nachweis über seine fachliche Qualifikation braucht er nicht zu erbringen. Bis 1945 bestand in Berlin eine besondere Prüfungskommission, vor der jeder, der als gerichtlicher Schriftsachverständiger zugelassen werden wollte, eine Prüfung abzulegen hatte. Solange wir auf die Heranziehung von privaten Schriftsachverständigen für gerichtliche Zwecke noch nicht verzichten können, müßten m. E. in gleicher oder ähnlicher Weise Mittel und Wege gefunden werden, die fachliche Qualifikation dieser Sachverständigen zu prüfen und ihre Heranziehung zur gerichtlichen Gutachtertätigkeit von einem Befähigungsnachweis abhängig zu machen. Nur so wird gewährleistet, daß auch die privaten Sachverständigen die neuesten Erkenntnismöglichkeiten auf ihrem Fachgebiet den gerichtlichen Zwecken nutzbar machen.

Im Zusammenhang mit der Frage der Organisation des Sachverständigenwesens in der Deutschen Demokratischen Republik halte ich es für notwendig, die Aufmerksamkeit auf eine Frage zu lenken, die bisher, trotz entsprechender Vorschläge, m. E. noch nicht die genügende Beachtung gefunden hat. Die staatlichen Institutionen, die sich ausschließlich bei uns mit der Gutachtertätigkeit befassen, sind die gerichtsmedizinischen Institute, die überwiegend auf ihrem Fachgebiet, der gerichtlichen Medizin, Gutachten erstatten und das KTI, das Kriminal-Technische Institut. Das KTI ist seiner Bestimmung nach ein Institut der Volkspolizei, das alle im Rahmen von Ermittlungsverfahren notwendig werdenden kriminal-technischen Untersuchungen durchführt. Das KTI erstattet darüber hinaus auf besondere Anforderung auch Gutachten für Gerichte, vor allem in den Fällen, in denen sich ein Gericht nicht allein mit dem üblichen Untersuchungsbericht zufriedengibt. Zweifellos sind die Gerichte im Augenblick auf die Heranziehung von Sachverständigen aus dem KTI angewiesen, weil es keine andere staatliche Institution in der Deutschen Demokratischen Republik gibt, die sich ebenfalls mit bestimmten kriminal-technischen Untersuchungen befaßt. Es ist sogar so, daß zur erneuten Begutachtung von Schriftsachen Privatsachverständige herangezogen werden, wenn das erste Gutachten vom KTI erstattet wurde, was m. E. ein unmöglicher Zustand ist, aber eben durch die besondere Situation heraufbeschwoen wird.